

# Amtsblatt

## für den Landkreis Stendal

Jahrgang 31

21. März 2021

Nummer 10

### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### 1. Landkreis Stendal

Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner ..... 59  
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Festsetzung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz ..... 60  
gegen die Verbreitung der Geflügelpest vom 16.03.2021

#### 2. Hansestadt Stendal

Stadtentwicklungskonzept – Teilthema Klima und Umwelt – öffentliche Auslegung ..... 61  
Bekanntmachung gem. § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 22.06.2018 ..... 61  
Bekanntmachung gem. § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 22.06.2018 ..... 62

#### 3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 06.Juni 2021 ..... 63  
Widmung für das „Elbschloss Kehnert“ in Gutshof 1-3, 39517 Tangerhütte (OT Kehnert). ..... 63

#### 4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung Wahlleiter, Stellvertreter sowie Zusammensetzung Wahlausschuss ..... 63  
Öffentliche Bekanntmachung Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Kamern am 06. Juni 2021 ..... 64  
Öffentliche Bekanntmachung Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der Stadt Sandau (Elbe) am 06. Juni 2021 ..... 64

#### 5. Unterhaltungsverband Sege/Aland

Bekanntmachung bezüglich der Gewässerschau 2021 für die Gewässer der 2. Ordnung ..... 65

#### Landkreis Stendal

Der Landrat

#### Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird verfügt:

Auf Grundlage des § 3 Abs. 3 c Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), § 13 SOG LSA und des § 84 Abs. 1 SOG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406) führt der Landkreis Stendal auf innerhalb seines Territoriums gelegenen vom Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea* L.) befallenen Flächen eine Bekämpfung durch. Die Bekämpfung unter Verwendung des Biozids Foray ES mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* erfolgt aus der Luft (chemisch) und vom Boden (chemisch und mechanisch).

Die mittels Biozid zu behandelnden Einzelbäume und Bekämpfungsflächen werden durch Sperrschilder als befristetes, ordnungsrechtliches Sperrgebiet ausgewiesen und ggf. mit Absperrbändern gesperrt. Die zur chemischen Bekämpfung vorgesehenen Behandlungsbereiche sind somit eindeutig gekennzeichnet.

1. Die Ausbringung des Mittels Foray ES auf befallenen Eichen der Pflanzengattung *Quercus* erfolgt überwiegend auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Hinzu kommen Eichen an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Forstflächen und Einzelbäume privater Eigentümer und Institutionen. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sind, ist die Bekämpfung zu dulden.
2. Als voraussichtlicher Zeitraum der Bekämpfung wird für die chemische Bekämpfung der 15. April 2021 bis 15. Juni 2021 festgelegt. Die mechanische Behandlung erfolgt im Zeitraum vom 01. Juni 2021 bis zum 15. August 2021. Die Termine der Befliegung und der chemischen Bodenbekämpfung werden in der Tagespresse und unter [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de) bekannt gegeben.
3. Während des Einsatzes des Hubschraubers ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeugs verboten. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Flächen gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.  
Diese Regelungen gelten gleichermaßen für den Einsatz von Bodensprühgeräten, wobei hier ebenso Sperrfristen festgesetzt werden können.
4. Die sofortige Vollziehung dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) angeordnet.
5. Diese ordnungsrechtliche Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die ordnungsrechtliche Verfügung und die Kartenübersicht des zur Befliegung vorgesehenen Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises Stendal in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, Raum 361 eingesehen werden.

#### Begründung

Der Landkreis nimmt gemäß § 84 Abs. 1 SOG LSA die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig.

Bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Der Kontakt mit den Brennhaaren verursacht lokale Haut- und Augenentzündungen sowie Atemwegsbeschwerden. Durch die zunehmende Verbreitung und das vermehrte Auftreten des Eichenprozessionsspinners sind die beschriebenen Beschwerden nicht nur als lokale Ereignisse einzustufen, sondern stellen vermehrt eine ernst zu nehmende gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung des Landkreises dar.

Der Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren. Der Befall von Bäumen durch den Eichenprozessionsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit.

Aufgrund der Großflächigkeit der Bekämpfungsmaßnahme und des relativ kurzen Zeitraumes zur effektiven Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist eine zügige Bekämpfung aus der Luft und vom Boden aus dringend geboten. Im Rahmen der chemischen Bekämpfung kommt ausschließlich ein zugelassenes Biozid (Foray ES) zum Einsatz.

Zur allgemeinen Risikominderung sind von allen an der Bekämpfung teilnehmenden Personen und Institutionen die Anwendungsbestimmungen des Bundesamtes für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin für das eingesetzte Biozid einzuhalten.  
Ein kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs wegen des Überflugs des Hubschraubers oder während des Einsatzes des Sprühgerätes ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen. Unter Abwägung der Praktikabilität stundenlanger Straßensperrungen, die unter Umständen kurzfristig angeordnet werden müssten und den damit einhergehenden Einschränkungen für die örtliche Bevölkerung, wird von mehrstündigen Straßensperrungen bei der aviochemischen Bekämpfung abgesehen. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen, effektiven und sicherem Ablauf der Maßnahme.  
Ein mildereres, geeignetes Mittel der Bekämpfung ist nicht bekannt. Es ist, gemessen am verfolgten Zweck, auch verhältnismäßig.

Ein völliges Zurückdrängen des Eichenprozessionsspinners ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Realistisch ist, die Gesundheitsgefahr an den Stellen möglichst stark einzudämmen, wo der Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren des Eichenprozessionsspinners mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperrungen sowie Warnungen nicht ausreichen.

Die chemische Bekämpfungsmaßnahme kann aufgrund der Besonderheiten der zum Einsatz kommenden Mittel nur in einem engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung (1. und 2. Larvenstadium) in Zusammenspiel mit dem beginnenden Laubaustrieb der Eichen durchgeführt werden. Des Weiteren ist eine geeignete Wetterlage (trocken, wenig Wind, nicht zu heiß und sonnig) entscheidend für den Bekämpfungserfolg. Im Nachgang erfolgt die mechanische Bekämpfung. Aus diesen Gründen wird ein zeitlicher Rahmen für die Einsatzzeiten festgelegt.

In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Biozidrecht ist eine Verordnung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. März 2021, Nr. 10

Die Maßnahme stellt sich insgesamt als geeignet, angemessen und verhältnismäßig dar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung beweckt, dass trotz eines eingelegten Widerspruchs die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse der Bewohner des Landkreises nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann, wie erläutert, nur in einem bestimmten Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinners und nur bei geeignetem Wetter durchgeführt werden. Individualinteressen müssen dahinter zurück treten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 08.03.2021

Patrick Puhlmann  
Landrat



Landkreis Stendal  
Der Landrat

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Festsetzung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest vom 16.03.2021

Aufgrund § 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Im Ortsteil Bittkau der Stadt Tangerhütte ist am 12.03.2021 der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt worden.

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchsverdachtes der Geflügelpest bei einem Wildvogel wird vom Fundort ausgehend ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens einem Kilometer und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens drei Kilometern gebildet.

Der Sperrbezirk beinhaltet den Ortsteil Bittkau.

Das Beobachtungsgebiet beinhaltet den Ortsteil Grieben.

Der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet werden an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern gekennzeichnet.

Die Abgrenzungen der o.g. Gebiete ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt. Die Karte (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Verfügung.

Nachstehende Maßnahmen werden bekannt gegeben und verfügt:

(1) Wer in den oben bezeichneten Gebieten Geflügel hält und dieses beim Landkreis Stendal bisher nicht registriert hat, hat sein Geflügel unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Arnimer Straße 1-4, 39576 Stendal unter Angabe von: Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon-Nr., Größe des Bestandes und Nutzungsart mit seiner Unterschrift schriftlich anzugeben oder per Fax an 03931-715577 zu senden.

(2) Sämtliches Geflügel ist entsprechend der Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal vom 17.12.2020 weiterhin in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

An allen Ein- und Ausgängen zu Geflügelställen sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen, die mit einem gegen Viren wirksamen, zugelassenen Desinfektionsmittel getränkt und stets feucht gehalten werden müssen.

(3) Wer einen Hund hält, hat sicherzustellen, dass dieser im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet nicht frei umherläuft.

(4) Für den Sperrbezirk gelten für die Dauer von 21 Tagen folgende Vorschriften:

- a. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen im Sperrbezirk nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- b. Frisches Fleisch, Hackfleisch, Fleischerzeugnisse sowie Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen wurden ist oder sind, darf nicht verbracht werden.
- c. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nur in einen zugelassenen Verarbeitungsbetrieb (Firma SecAnim, Genthin OT Mützel) verbracht werden.
- d. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- e. Die Jagd auf Federwild wird untersagt.
- f. Ställe und sonstige Standorte, an denen Vögel gehalten werden, dürfen von fremden Personen (außer betreuenden Tierärzten, dessen Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde) nicht betreten werden.

(5) Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Vorschriften:

- a. Gehaltene Vögel dürfen für die Dauer von 15 Tagen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- b. Für die Dauer von 30 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden
- c. Für die Dauer von 30 Tage ist die Jagd auf Federwild untersagt

(6) Die sofortige Vollziehung zu den Ziffern 1-5 wird angeordnet.

Verstöße gegen diese Verfügung können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit §§ 31 und 32 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Diese Verfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

## Begründung

Der Landkreis Stendal ist für den Erlass der Regelungen sachlich und örtlich zuständig.

Im Ortsteil Bittkau der Stadt Tangerhütte wurde bei einer am Donnerstag, dem 11.03.2021, verendet aufgefundenen Blessgangs der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest (Influenza A Virus des Subtyps H5) bei Wildvögeln am 12.03.2021 amtlich festgestellt.

Die Geflügelpest ist eine hochkontagiöse, virusbedingte Tierseuche im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes mit hoher Ausbreitungstendenz. In den hochempfänglichen Geflügelbeständen führt sie zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten.

Die Seuche kann sowohl durch seuchenkranke als auch durch äußerlich gesunde, mit Viruspartikeln behaftete Tiere, deren Ausscheidungen, von ihnen gewonnene Erzeugnisse und Produkte sowie durch belebte und unbelebte Zwischenträger, wie Personen, Geräte, Fahrzeuge, durch indirekten Kontakt verbreitet werden.

Besonders zu beachten ist die Nähe zur Elbe und somit zu Wildvogelrastgebieten. Ein Eintrag in die Hausgeflügelbestände durch die hier anwesenden großen Ansammlungen von Wildvögeln muss unbedingt vermieden werden.

Beim Ausbruch der Geflügelpest sind neben der strikten Bekämpfung weitreichende Sperrmaßnahmen vorgesehen, die in den betreffenden Regionen auch in nicht direkt von der Seuche betroffenen Tierhaltungen sowie in der Lebensmittelindustrie zu hohen wirtschaftlichen Verlusten führen.

Aus diesem Grunde war die Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets mit den oben beschriebenen Abgrenzungen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern und einzudämmen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Freilaufende Hunde sind aufgrund ihrer Eigenschaften grundsätzlich dazu geeignet, Wild aufzuschrecken und zum Verlassen des aktuellen Standortes zu veranlassen. Durch stören und apportieren besteht die Möglichkeit, an aviärer Influenza verendete Vögel in die Nähe von gehaltenen Vögeln zu bringen.

Durch die angeführten Betretungsbeschränkungen und die Verbringungsverbote sollen Einträge in die geflügelhaltenden Betriebe verhindert werden. Aufgrund der vorherrschenden hohen Virenlast in der Umgebung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Viren durch Personen oder andere Tiere in die Betriebe/Stallungen gelangen können.

Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung des Geflügelpestvirus einzudämmen und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere, insbesondere von Hausgeflügelbeständen, zu verhindern.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der aviären Influenza durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildgeflügelpopulation getilgt wird.

Aus den o.g. Gründen haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

## Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit geltenden Fassung ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an.

Ein Widerspruch gegen diese Anordnung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Geflügelpest unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse Poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden.

Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de) gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. März 2021, Nr. 10

## Allgemeiner Hinweis

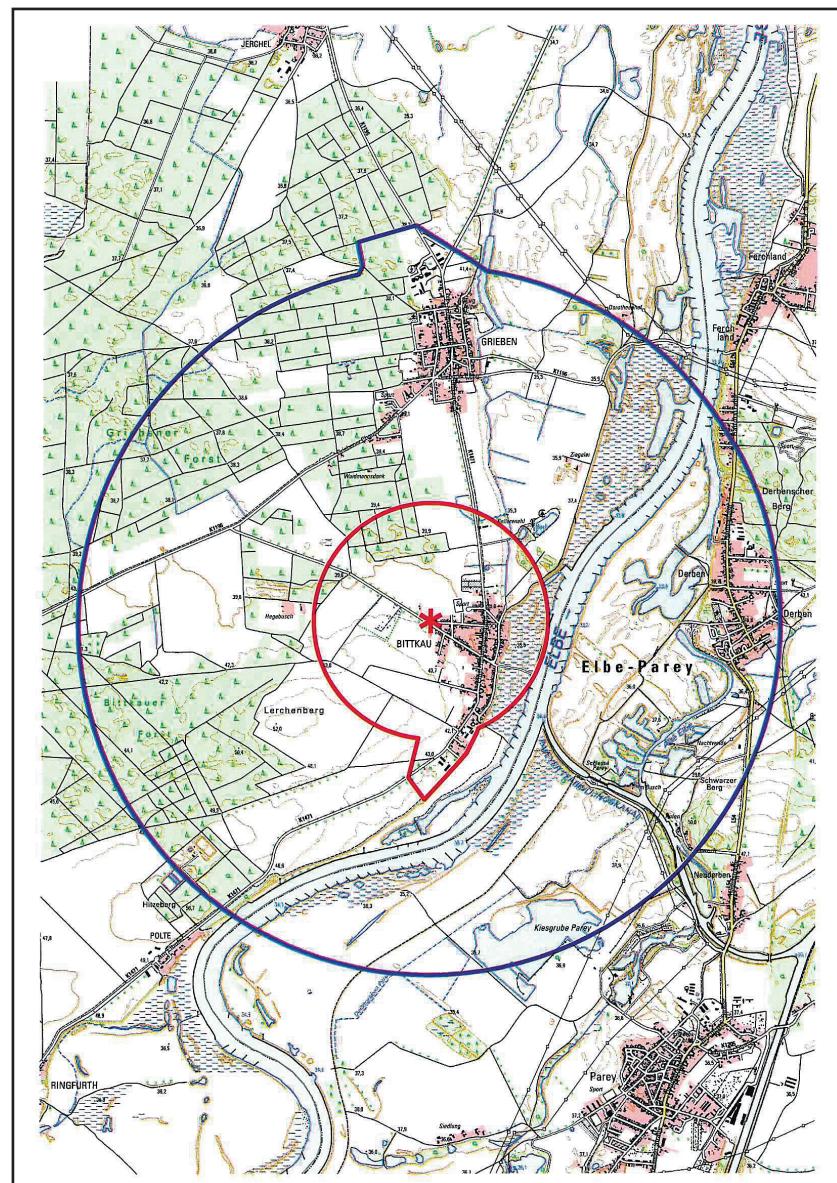
Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Stendal unter der Telefonnummer 03931- 60 7712 unverzüglich zu melden.

## Rechtsgrundlagen

1. Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert
2. Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), in der aktuellen Fassung
3. Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2015
4. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380)
5. Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG), zuletzt geändert durch Art. 3 Zweite Polizeistrukturreformverordnung vom 18.12.2018 (GVBl. LSA S. 443)
6. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
7. Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Stendal, den 16.03.2021

Patrick Puhlmann  
Landrat



## Hansestadt Stendal

### Stadtentwicklungskonzept – Teilthema Klima und Umwelt

Im Februar 2002 wurde vom Stadtrat der Stadt Stendal das Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Es dient seitdem als Handlungsrichtlinie für Planungsentscheidungen der Stadt. Das damalige Konzept widmete sich vorrangig der Wohnungsmarktanalyse und -entwicklung.

Dieses soll nun um das Teilthema Klima und Umwelt ergänzt werden. Hierzu hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 01.03.2021 die Auslegung des Teilthemas Klima und Umwelt Thema beschlossen.

Die Öffentlichkeit wird gemäß § 171 b i. V. m. § 137 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes unterrichtet. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Hierzu wird der Entwurf der Ergänzung auf der Internetseite ([www.stendal.de](http://www.stendal.de)) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck, während nachfolgender Frist digital bereitgestellt.

Die Auslegung wird daneben, als zusätzliches Angebot durch Aushang im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal, in der Zeit vom 06.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021 während nachstehender Öffnungszeiten ergänzt.

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr können individuelle Termine telefonisch unter 03931 65-1538 oder marion.jantsch@stendal.de vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal  
Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal  
per E-Mail: [planungsamt@stendal.de](mailto:planungsamt@stendal.de)

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, den 04.03.2021

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Siegel

## Hansestadt Stendal

Technologiepark Altmark  
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

### Bekanntmachung

gem. § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 22.06.2018

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 den Wirtschaftsplan des Technologieparks Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - für das Jahr 2021 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem. §16 (4) EigBG mit folgenden Punkten zu veröffentlichen:

Gesamtbetrag Erträge:	464.920 €
Gesamtbetrag Aufwendungen:	453.960 €
Vermögensplan Einnahmen:	379.120 €
Vermögensplan Ausgaben:	379.120 €

Der vollständige Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht liegt zur Einsichtnahme nach der Veröffentlichung aus.

Die Unterlagen sind vom 22.03.2021 bis zum 01.04.2021 während der Dienstzeiten im Rathaus, Markt 1, Zimmer 103 einsehbar.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



1

Jörg Rosenlöcher  
Betriebsleiter

## Hansestadt Stendal

Technologiepark Altmark  
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

### Bekanntmachung

gemäß § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997, in der z.Z. gültigen Fassung vom 22.06.2018

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 01.03.2021 die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen.

Der Jahresgewinn in Höhe von 21.949,00 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal. Ich habe den Jahresabschluss des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn - und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs - und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Technologiepark Stendal - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens - und Finanzlage des Technologieparks zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Mein Prüfungsurteil zum Lagerbericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der obengenannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Technologieparks vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Technologieparks zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Meine Zielstellung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt sie auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizierte und beurteile ich die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangte Prüfungsnachweise, die auseichend und angemessen sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentlich falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw., das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Technologieparks zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Technologieparks vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysten, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Magdeburg, den 6. August 2020

Dr. Klemm  
Wirtschaftsprüfer

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. März 2021, Nr. 10

## Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2019 für den Technologiepark Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 06.08.2020 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer Dr. H.-J. Klemm die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparks Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

gez. Diana Richter  
Amtsleiterin  
Rechnungsprüfungsamt

Es besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 19 (5) EiBG in der Woche vom 25.03.2021 bis zum 12.04.2021 im Technologiepark Altmark, Haus 1, 3.OG im Büro Technologiepark. Die Unterlagen sind nach telefonischer Terminabsprache während der Dienstzeiten einsehbar.



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Jörg Rosenlöcher  
Betriebsleiter

## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

– Die Wahlleiterin –

### Öffentliche Wahlbekanntmachung

#### zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 06.Juni 2021

Gemäß § 61 Abs 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Gem. § 6 Abs.2 KWG LSA wird Folgendes bekanntgegeben:

**Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist ab dem 01.11.2021 neu zu besetzen.**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 den Wahlermin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgelegt.

**Die Wahl findet am Sonntag, 06. Juni 2021 statt.**

Fällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

**Der Termin der Stichwahl wurde vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte auf den 27.06.2021 festgelegt.**

**Gewählt werden kann jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr-18.00 Uhr.**

Das Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist in 22 Urnenwahlbezirke sowie einen Briefwahlbezirk aufgeteilt.

Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art.116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten. Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. (§ 62 Abs. 1 KVG LSA)

### Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung, **am 28.12.2020** und endet spätestens am 20. Tag vor der Wahl, am **17.05.2021 um 18.00 Uhr**.

Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister muss gem. § 30 Abs.3 KWG LSA (Unterstützungsunterschriften) von mindestens 1v.H. der Wahlberechtigten zur letzten Vertretungswahl betragen, **das sind 93 Wahlberechtigte**, diese müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. § 21 Abs. 9 Satz 2 KWG LSA gilt entsprechend.

Hierfür ist das Formblatt der Anlage 6 (KWO LSA) zu verwenden. Die Formblätter gem. Anlage der KWO LSA, Anl. 6,7,8a, 8 b,9 und ggf. 10 können kostenfrei durch den Gemeindewahlleiter zur Verfügung gestellt werden.

Für Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerber eine Unterstützungserklärung abgegeben wurde. Amtsinhaber, die sich erneut um das Amt des Bürgermeisters bewerben, sind von den Unterstützungsunterschriften befreit. § 30 Abs. 3 KWG LSA gilt entsprechend.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Wird eine Person von mehreren Parteien und Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung oder in getrennten Versammlungen zu wählen. Die unterstützenden Parteien und Wählergruppen des gemeinsamen Bewerbers dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen (§30 Abs. 2 KWG LSA gilt entsprechend) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist mit den Bewerbungsunterlagen und den Anlagen gem. KWO LSA beim Gemeindewahlleiter einzureichen.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8 b zur Kommunalwahlordnung abzugeben, dass sie nach Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Die entsprechenden Formblätter werden vom Gemeindewahlleiter kostenlos zur Verfügung gestellt.

Über die Zulassung der Bewerbung entscheidet der Gemeindewahlaußschuss in öffentlicher Sitzung. Die zugelassenen Bewerber haben die Möglichkeit, sich den Wählern im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am **Donnerstag, 20. Mai 2021, 19.00 Uhr im Kulturhaus Tangerhütte** vorzustellen.

Aussagefähige Bewerbungen sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Gemeindewahlleiterin, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte einzureichen.

Sprachliche Gleichstellung:

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Tangerhütte, d. 08.03.2021



**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

### Widmung

**Das „Elbschloss Kehnert“ in Gutshof 1-3, 39517 Tangerhütte (OT Kehnert)**

erkläre ich gemäß § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit Pkt. 24.2.2 der Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (VwV-LSA-PStG) ab dem 01.03.2021 für das Standesamt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als Trauzimmer für die Durchführung von Eheschließungen und eingetragene Lebenspartnerschaften.

Am Eingangsbereich des Elbschlosses muss die Bezeichnung

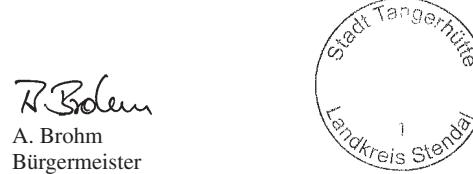
**„Trauzimmer  
Außenstelle des Standesamtes Tangerhütte“**

sichtbar angebracht sein.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte eingelegt werden.

Tangerhütte, den 26.01.2021



**Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land**

– Verbandsgemeindewahlleiterin –

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Benennung des Wahlleiters, seines Stellvertreters sowie Zusammensetzung des Wahlausschusses

Gemäß § 3 Abs.1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich folgendes bekannt:

Nach § 10a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02. November 2020 (GVBl. LSA S. 630, 632) haben die

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. März 2021, Nr. 10

Mitgliedsgemeinden Kamern und Sandau(Elbe) durch Ratsbeschluss die Aufgaben des Gemeindewahlleiters auf die Verbandsgemeindebürgermeisterin und die Aufgaben des Gemeindewalausschusses auf den Verbandsgemeindewalausschuss übertragen.

Verbandsgemeindewahlleiterin: Frau Steffi Friedebold  
Bismarckstr. 12  
39524 Schönhause (Elbe)

stellv. Verbandsgemeindewahlleiter: Herr Ulf Wabbel  
Bismarckstr. 12  
39524 Schönhause (Elbe).

Wahlausschuss Beisitzer: Warnstedt, Hannes Schulze, Dagmar Kage, Kathleen Buhk, Juliane Langnäse, Stefan Stellvertreter: Kubetzki, Michaela Ihlau, Stephanie Lemme, Bärbel Krapf, Doreen Schuchardt, Nicolle

Schönhause (Elbe), 24. März 2021



*S. Friedebold*  
Friedebold  
Verbandsgemeindewahlleiterin

**Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land**  
– Verbandsgemeindewahlleiterin –

## Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

**zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Kamern  
am 06. Juni 2021 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr**

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Kamern, Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land im Landkreis Stendal,

**ist die Stelle des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin**

zum 03.07.2021 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Kamern umfasst das Gebiet Kamern mit den Ortsteilen Hohenkamern, Neukamern, Rehberg, Schönfeld und Wulkau.

Die Gemeinde Kamern hat eine Größe von 6.792 Hektar und 1.215 Einwohner (Stand 31.12.2019).

Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin findet am

**Sonntag, dem 06. Juni 2021 von 08.00 bis 18.00 Uhr**

und eine eventuelle erforderliche **Stichwahl** am Sonntag, dem 27. Juni 2021 von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Die Amtszeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin beträgt gemäß § 96 Abs.1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) sieben Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Kamern über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene gezahlt.

### Einreichung von Bewerbungen:

Die **Einreichungsfrist** für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am **11. Mai 2021 um 18.00 Uhr**.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

### Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der/die Bewerber/Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), **10 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde enthalten.

Für Bewerber/innen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser unterstützt werden, gelten die Regelungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 des KWG LSA entsprechend. Der/die Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs.1 KWG LSA). Bewirbt sich der Amtsinhaber / die Amtsinhaberin erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

**Wählbar** zum/zur Bürgermeister/in sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versiche-

rung (Anlage 8 b KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber/in um das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 96 Abs. 2 KVG LSA können die in § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 KVG LSA Genannten nicht gleichzeitig Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Eine Person darf nicht in mehreren Mitgliedsgemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Ordnungsamt – Wahlbüro – Bismarckstr. 12, 39524 Schönhause (Elbe) erhältlich.

Es wird gebeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land,  
Bürgermeisterwahl Kamern  
Bismarckstr. 12,  
39524 Schönhause (Elbe).

Schönhause (Elbe), 24. März 2021

*S. Friedebold*  
Friedebold  
Verbandsgemeindewahlleiterin

**Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land**  
– Verbandsgemeindewahlleiterin –

## Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

**zur Bürgermeisterwahl der Stadt Sandau (Elbe)  
am 06. Juni 2021 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr**

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Stadt Sandau (Elbe), Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land im Landkreis Stendal,

**ist die Stelle des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin**

unverzüglich neu zu besetzen.

Eine Neuwahl ist erforderlich, da der bisherige Amtsinhaber von seinem Amt zurückgetreten ist.

Die Stadt Sandau (Elbe) umfasst das Gebiet Sandau (Elbe), hat eine Größe von 1.858 Hektar und 838 Einwohner (Stand 31.12.2019).

Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin findet am

**Sonntag, dem 06. Juni 2021 von 08.00 bis 18.00 Uhr**

und eine eventuelle erforderliche **Stichwahl** am Sonntag, dem 27. Juni 2021 von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Die Amtszeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin beträgt gemäß § 96 Abs.1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) sieben Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene gezahlt.

### Einreichung von Bewerbungen:

Die **Einreichungsfrist** für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am **11. Mai 2021 um 18.00 Uhr**.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

### Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der/die Bewerber/Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), **7 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Stadt enthalten.

Für Bewerber/innen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser unterstützt werden, gelten die Regelungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 des KWG LSA entsprechend. Der/die Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs.1 KWG LSA). Bewirbt sich der Amtsinhaber / die Amtsinhaberin erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

**Wählbar** zum/zur Bürgermeister/in sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8 b KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber/in um das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 96 Abs. 2 KVG LSA können die in § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 KVG LSA Genannten nicht gleichzeitig Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Eine Person darf nicht in mehreren Mitgliedsgemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land,  
Ordnungsamt – Wahlbüro –  
Bismarckstr. 12,  
39524 Schönhausen (Elbe) erhältlich.

Es wird gebeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeföhrter Adresse einzureichen:

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land,  
Bürgermeisterwahl Sandau (Elbe)  
Bismarckstr. 12,  
39524 Schönhausen (Elbe).

Schönhausen (Elbe), 24. März 2021

*S. Friedebold*



Friedebold  
Verbandsgemeindewahlleiterin

## Unterhaltungsverband Sege/Aland

### Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Sege / Aland“ teilt hierdurch mit, dass auf Grund der aktuellen Situation (COVID-19) die Gewässerschau 2021 für die Gewässer der 2. Ordnung nicht in der üblichen Art und Weise stattfinden kann.

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet der 2. Ordnung haben, so können sie diese schriftlich, per E-Mail oder telefonisch bis zum **30.04.2021**, der Geschäftsstelle des UHV Sege / Aland übermitteln.

Anschrift: UHV Sege/Aland, Bahnstraße 15, 39615 Hansestadt Seehausen  
Telefon: 039386 / 53292  
eMail: [segealand@t-online.de](mailto:segealand@t-online.de)

Seehausen, den 10.03.2021

gez. Eckhard Albrecht  
- Verbandsvorsteher -

### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,  
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,  
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstr. 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31